



Sitzung vom

17. April 2023

Mitgeteilt den

19. April 2023

Protokoll Nr.

323/2023

Auftrag Rageth

betreffend Stimm- und Wahlrecht für Ausländer:innen auf kantonaler Ebene

Antwort der Regierung

Die Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) spricht in Art. 9 Abs. 1 das Stimm- und Wahlrecht grundsätzlich allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Kanton wohnen. Die Regelung steht im Einklang mit Art. 136 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101). Einzig die Kantone Neuenburg und Jura kennen unter gewissen Voraussetzungen (Mindestwohnsitzdauer) und mit gewissen Einschränkungen (im Kanton Jura sind stimmberechtigte Ausländerinnen und Ausländer von Abstimmungen über Verfassungsmaterien ausgeschlossen) das aktive Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf kantonaler Ebene. Das Recht, sich in ein kantonales politisches Amt wählen zu lassen, wird ihnen allerdings auch in diesen beiden Kantonen nicht zugestanden. Daneben sind Ausländerinnen und Ausländer in einzelnen Kantonen auf Gemeindeebene generell stimmberechtigt (beispielsweise die Kantone Waadt, Freiburg und Genf).

Der Kanton Graubünden eröffnet mit Art. 9 Abs. 4 KV den Gemeinden die Möglichkeit, Ausländerinnen und Ausländer in Gemeindeangelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht einzuräumen (wie auch die Kantone Basel-Stadt und ähnlich Appenzell-Ausserrhoden). In Graubünden haben 32 von 101 Gemeinden in unterschiedlicher Form von dieser Regelungskompetenz Gebrauch gemacht, wobei beispielsweise unterschiedliche Mindestwohnsitzdauern vorgeschrieben werden.

Es ist rechtlich unbestritten, dass die Nationalität ein zulässiges Kriterium bei der Ausgestaltung des Stimm- und Wahlrechts darstellt. Weder im Bund noch in anderen Kantonen lassen sich Tendenzen erkennen, wonach auf diesen beiden staatlichen Ebenen die Ausübung der politischen Rechte vom Bürgerrecht getrennt werden soll. Dies war letztlich auch wiederum das Ergebnis der jüngsten Parlamentarischen Initiativen auf Bundesebene (21.405 Mehr Demokratie wagen. Stimm- und Wahlrecht für

Ausländerinnen und Ausländer, 21.414 Stimmrecht für alle kommunalen Angelegenheiten nach fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz). Selbst die Bestrebungen, den Gemeinden – wie in Graubünden – die Regelungskompetenz für kommunale Angelegenheit zu überlassen, haben einen schweren Stand (beispielsweise in den Kantonen St. Gallen, Zürich).

Unabhängig vom Stimm- und Wahlrecht können Ausländerinnen und Ausländer mittels Petitionsrecht (Art. 33 BV), welches auch Personen ohne Stimmrecht zukommt, politisch mitwirken. Die Personen, welche eine Petition eingereicht haben, sind über die Behandlung der Eingabe in geeigneter Form zu orientieren (Art. 94 des Gesetzes über die politischen Rechte, GPR; BR 150.100). Zudem steht es auch Ausländerinnen und Ausländer frei, sich im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu äussern (vgl. zum Ganzen auch CORSIN BISAZ, Begrenzte Möglichkeiten politischer Mitsprache: Politische Rechte von Personen ohne Schweizer Pass, 2018, publiziert in terra cognita, 33/2018, S. 62 ff.).

Die Regierung teilt die Ansicht, dass Ausländerinnen und Ausländer, die seit einer bestimmten Zeit in der Schweiz leben, sich nur durch Einbürgerung am politischen Leben auf kantonaler Ebene beteiligen können sollen. Sie ist der Überzeugung, mit der aktuellen Lösung, wonach die Gemeinden Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheit einräumen können, einen politisch vertretbaren Mittelweg zu verfolgen, der sich bewährt hat. Eine weitergehende Einräumung des Stimm- und aktiven Wahlrechts an Ausländerinnen und Ausländer auf kantonaler Ebene lehnt sie ab. Es erscheint der Regierung zumutbar, dass Personen, die sich am politischen Entscheidungsprozess beteiligen wollen, den Weg über eine Einbürgerung beschreiten.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin